

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVII. Band

11. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. September 1972

	Seite
Inhalt: Nr. 120 Einberufung zur ersten Tagung der 40. Synode	187
Nr. 121 Bekanntmachung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStRG —)	187
Nr. 122 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiSto ev. —) vom 14. Juli 1972	192
Nr. 123 Inkrafttreten der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung als Steuerordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	196
Nr. 124 Kirchengesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz — ZuWG)	196
Nr. 125 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970	196
Nr. 126 Gesetz betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle	196
Nr. 127 Bekanntmachung betreffend Wahlen für die Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	197
Nr. 128 Bekanntmachung betreffend Wahl für die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	197
Nr. 129 Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1972	197
Nr. 130 Predigttexte für das Kirchenjahr 1972/73	198
— Nachrichten	199
— Bücherverzeichnis	200

Nr. 120

Einberufung zur 1. Tagung der 40. Synode

Die 40. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 30. Mai 1972

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Gottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 18.00 Uhr in der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen am Mittwoch, 31. Mai 1972, um 9.15 Uhr im Gemeindehaus der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück, Pasterstraße, und werden voraussichtlich am Freitag, 2. Juni 1972, abends beendet sein.

Am Sonntag, 28. Mai 1972, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Um eine rechtzeitige Beratung in den Ausschüssen sicherzustellen, sind etwaige Anträge und Eingaben an die Synode spätestens zum 15. Mai 1972 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 15. Mai 1972 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 25. April 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 121

Bekanntmachung

des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStRG —)

Nachstehend wird das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltan-

schauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStRG —) (Nds. Ges. — u. Verordnungsblatt Nr. 7/1972 Seite 109) bekanntgemacht.

Oldenburg, den 30. August 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Gesetz

über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStRG —) Vom 10. Februar 1972

Der Niedersächsische Landtag hat unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 55 Abs. 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Land Niedersachsen für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

§ 2

Kirchensteuerberechtigung

(1) Die Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können von ihren Angehörigen (Kirchenangehörigen) auf Grund eigener Steuerordnungen Kirchensteuer erheben. Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen

a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder

b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),

2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vohhundertsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz
 - a) in einem Vohhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einheitswerts des Grundbesitzes,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Die Kirchensteuer kann als Steuer der Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften (Landes- oder Diözesankirchensteuer) und als Kirchensteuer der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der entsprechenden Körperschaften der anderen Religionsgemeinschaften (Ortskirchensteuer) erhoben werden; jede in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichnete Kirchensteuerart kann jedoch nur als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer oder nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(3) Erhebt ein Kirchensteuerberechtigter von einem Kirchenangehörigen Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 und Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 4, so sind die Kirchensteuer und das Kirchgeld aufeinander anzurechnen. Im übrigen ist in den Steuerordnungen (Absatz 1) zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.

(4) Für die Kirchensteuer können Mindestbeträge und Höchstbeträge bestimmt werden. Die Erhebung eines Mindestbetrages setzt

1. bei der in den Buchstaben a der Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 bezeichneten Kirchensteuer voraus, daß jeweils die Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer (Maßstabsteuer) oder ein Meßbetrag der Grundsteuer festgesetzt oder abgezogen,
2. bei der in den Buchstaben b der Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 bezeichneten Kirchensteuer voraus, daß jeweils ein Einkommen, Arbeitslohn oder Vermögen für steuerliche Zwecke ermittelt oder ein Einheitswert des Grundbesitzes festgestellt worden ist.

(5) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Kirchensteuer kann von dem Kirchenangehörigen

1. als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer insoweit erhoben werden, als er Eigentümer von Grundbesitz im Bezirk seiner Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft ist,
2. als Ortskirchensteuer insoweit erhoben werden, als er Eigentümer von Grundbesitz im Bezirk einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes ist, die oder der zu seiner Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaften gehört.

(6) Die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Kirchensteuer darf nur von einem Kirchenangehörigen erhoben werden, der selbst oder dessen Ehegatte eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen hat.

(7) In Steuerordnungen (Absatz 1) kann bestimmt werden, daß ein Kirchgeld vom Grundbesitz (Absatz 1 Nr. 4) von dem kirchenangehörigen Pächter des Grundbesitzes erhoben wird. Absatz 5 gilt entsprechend. Das Kirchgeld darf vom Pächter nicht erhoben werden, soweit ein Kirchensteuerberechtigter ein solches Kirchgeld oder eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 3 für den gepachteten Grundbesitz von dessen Eigentümer erhebt.

(8) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt eines Kirchenangehörigen darf die Kirchensteuer nicht den Betrag übersteigen, den der Kirchenangehörige bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; Absatz 5 und die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

(9) Die Steuerordnungen, ihre Änderungen und Ergänzungen und die Beschlüsse der Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung, die durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragten Behörden erteilt wird. Der Kultusminister macht die Steuerordnungen und die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(10) Die für die staatliche Genehmigung nach Absatz 9 zuständige Stelle kann für

1. Landeskirchen, Diözesen und andere Religionsgemeinschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit sich ihr Gebiet auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt,
 2. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angehören,
- Abweichungen von den Absätzen 4 bis 6 und Absatz 9 Satz 2 zulassen.

§ 3

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig ist unbeschadet des § 12 der Kirchenangehörige, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der jeweils geltenden Fassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Die Kirchensteuerpflicht

1. beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zu der Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband folgenden Kalendermonats,
2. endet
 - a) bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
 - b) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 - c) bei Kirchnaustritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchnaustritts wirksam geworden ist.

Die Wirksamkeit des Kirchnaustritts ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchnaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen. Die für die staatliche Genehmigung nach § 2 Abs. 9 zuständige Stelle kann für die in § 2 Abs. 10 bezeichneten Kirchensteuerberechtigten Abweichungen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(3) Wechselt die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband, so beginnt die dadurch neu begründete Kirchensteuerpflicht nicht vor der Beendigung der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

§ 4

Auskunfts- und Erklärungspflicht

Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband abhängt. Der Kirchenangehörige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 5

Entstehung der Kirchensteuerschuld

(1) Die Steuerschuld bei der Kirchensteuer, die als Steuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erhoben wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraums, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Kirchensteuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Steuerschuld bei der Kirchensteuer, die als Steuer vom Vermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erhoben wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Kirchensteuer erhoben wird.

(3) Die Steuerschuld bei der Kirchensteuer, die als Steuer vom Grundbesitz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) erhoben wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Kirchensteuer erhoben wird.

(4) Die Steuerschuld bei der Kirchensteuer, die als Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) erhoben wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Kirchensteuer erhoben wird. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in Sätzen erhoben, die nach Maßgabe des Einkommens gestaffelt sind, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Anzuwendende Vorschriften

Sind die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen (§§ 11, 12) oder von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen worden (§ 14), so finden auf die

1. als Steuer vom Einkommen und als Kirchgeld nach Maßgabe des Einkommens zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4) die Vorschriften für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), insbesondere die Vorschriften über das Lohnsteuerabzugsverfahren,
 2. als Steuer vom Vermögen zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) die Vorschriften für die Vermögensteuer,
 3. als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) die Vorschriften für die Grundsteuer
- entsprechende Anwendung, sofern in diesem Gesetz und in den Steuerordnungen nichts Abweichendes bestimmt worden ist.

§ 7

Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer

(1) Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer sind in den Steuerordnungen zu bestimmen, sofern sie sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 ergeben.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) des Kirchenangehörigen zu bemessen.

1. Gehören Ehegatten derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so ist die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer a) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten, b) bei Zusammenveranlagungen zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen.
2. Gehören Ehegatten verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so ist die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer a) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten, b) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen. Gehört ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an, die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer nicht erhebt, so gilt für die Bemessung der Kirchensteuer des anderen Ehegatten, dessen Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer erhebt, Nummer 3 entsprechend.
3. Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so ist die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer a) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten, b) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. Die Einkommensteuerbeträge sind dabei auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

4. Bei gemeinsamem Lohnsteuer-Jahresausgleich gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) ist nach der Vermögensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen. Gehören zur Vermögensteuer zusammen veranlagte Ehegatten oder Eltern und Kinder derselben Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband an, so gilt Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b entsprechend. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder von Eltern und Kindern zur Vermögensteuer die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung jedes einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermeßbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt worden sind. Bei der Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu einer wirtschaftlichen Einheit gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufteilung der Meßbeträge der Grundsteuer bleiben den Steuerordnungen (§ 2 Abs. 1) vorbehalten.

(5) Für die nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns), des Vermögens und des Einheitswerts des Grundbesitzes (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 Buchst. b, 2 Buchst. b, 3 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 8

Gesamtschuldner der Kirchensteuer

(1) Angehörige derselben steuerberechtigten Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder desselben Kirchengemeindeverbandes, die zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt oder deren Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt worden sind, sind Gesamtschuldner der als Steuer vom Einkommen, vom Vermögen oder vom Grundbesitz (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) festgesetzten Kirchensteuer.

(2) Der Gesamtschuldner, gegen den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann beantragen, die Zwangsvollstreckung auf den Kirchensteuerbetrag zu beschränken, der sich bei Aufteilung der im Zeitpunkt der Einleitung der Zwangsvollstreckung rückständigen Kirchensteuer ergibt. § 7 Abs. 3 Satz 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der jeweils geltenden Fassung gilt für die als Steuer vom Einkommen und als Steuer vom Vermögen zu erhebende Kirchensteuer entsprechend. Die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer ist in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen. § 7 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes (Aufteilungsverordnung) vom 8. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verjährung

Für die Verjährung gelten die in der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fristen entsprechend.

§ 10

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer obliegt vorbehaltlich der §§ 11 bis 15 den Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden. Die Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen auf Anfordern von den zuständigen Landesbehörden und den Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen zur Verfügung gestellt. Das Gesetz über die Übernahme bundesrechtlicher Vorschriften in das Abgabenrecht des Landes vom 21. Februar 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 528) gilt in seiner jeweils geltenden Fassung auch für die Kirchensteuer, die nicht durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuervergehen tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.

(2) Ein die Kirchensteuer betreffender Bescheid gilt als Verwaltungsakt im Sinn der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Über einen Rechtsbehelf gegen einen solchen Bescheid entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer oder des festgestellten Einheitswerts des Grundbesitzes erhoben worden ist. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 maßgebenden Beträge.

§ 11

Mitwirkung der Finanzämter

(1) Auf Antrag der Landeskirchen oder Diözesen sind die Festsetzung und Erhebung ihrer staatlich genehmigten Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 durch den Minister der Finanzen den Finanzämtern zu übertragen; das gleiche gilt für die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs, sofern der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt und der Kirchensteuer-Jahresausgleich mit ihm verbunden wird. Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer und die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs setzen voraus, daß der Kirchensteuersatz, der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und die Grundsätze für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich sind. Die einzelnen Kirchensteuerbeträge sind auf 0,05 Deutsche Mark nach unten abzurunden. Für die in § 2 Abs. 10 bezeichneten Landeskirchen und Diözesen kann die für die staatliche Genehmigung nach § 2 Abs. 9 zuständige Stelle Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

(2) Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Vergütung wird zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen und Diözesen vereinbart.

(3) Hat das Finanzamt die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer festzusetzen und zu erheben und ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, so hat es die Kirchensteuerfestsetzung von Amts wegen zu berichtigen. § 6 bleibt unberührt.

(4) Über Stundung, Niederschlagung, Erlaß und Erstattung der Kirchensteuer entscheiden die Landeskirchen oder Diözesen. Wird die Maßstabsteuer ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen, erlassen oder erstattet oder wird die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt, so ist das Finanzamt berechtigt, die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu treffen; das gleiche gilt, wenn die Kirchensteuer nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns) oder des Vermögens erhoben wird.

(5) Die Zuständigkeit der Landeskirchen oder Diözesen zur Entscheidung über Rechtsbehelfe (§ 10 Abs. 2) bleibt unberührt.

(6) Die Festsetzung und Erhebung der staatlich genehmigten Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2) der anderen Religionsgemeinschaften können durch den Minister der Finanzen den Finanzämtern übertragen werden; das gleiche gilt für die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs, sofern der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt und der Kirchensteuer-Jahresausgleich mit ihm verbunden wird. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

(1) Sind die Festsetzung und Erhebung der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen worden (§ 11), so gelten unbeschadet des § 6 die nachstehenden Vorschriften über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn.

(2) Der Arbeitgeber, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) unterhält, hat bei dem Arbeitnehmer, der nach der Veranlagung auf der Lohnsteuerkarte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft angehört, die in einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) oder

nach Maßgabe des Arbeitslohns (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer vom Arbeitslohn abzuziehen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu denselben Zeitpunkten wie die Lohnsteuer abzuführen. Die einzelnen Kirchensteuerbeträge sind bei Monats-, Wochen- und Tageslohnzahlungen jeweils auf 0,01 Deutsche Mark, bei anderen Lohnzahlungen auf 0,05 Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die Kirchensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Arbeitnehmer die Bescheinigung einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft vorlegt, aus der sich ergibt, daß von dem Arbeitslohn der Kirchensteuerabzug nicht vorzunehmen ist. Für die in § 2 Abs. 10 bezeichneten Landeskirchen und Diözesen kann die für die staatliche Genehmigung nach § 2 Abs. 9 zuständige Stelle Abweichungen von Satz 2 zulassen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Bestimmungen, insbesondere den Kirchensteuersatz anzuwenden, die am Ort der Betriebsstätte für die dem Bekenntnis des Arbeitnehmers angehörenden Kirchenangehörigen gelten. Gilt am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitnehmers ein anderer Kirchensteuersatz, so kann das Finanzamt der Betriebsstätte dem Arbeitgeber auf Antrag genehmigen, die Kirchensteuer dieses Arbeitnehmers nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Kirchensteuersatz abzuziehen und abzuführen. Die Genehmigung des Finanzamts bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebsstätte unterhält.

(4) Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt der Kirchensteuersatz des Vorjahres weiter, bis der Kirchensteuersatz für das laufende Jahr veröffentlicht worden ist, längstens jedoch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

(5) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber auch die nach der Lohnsteuer oder nach Maßgabe des Arbeitslohns zu bemessende Kirchensteuer zu erstatten.

(6) Die für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften über die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers sowie über die Nachversteuerung finden auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

(7) Der Minister der Finanzen macht die von den Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften beschlossenen und staatlich genehmigten Kirchensteuersätze, die beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 13

Erhebung oder Erstattung von Kirchensteuer nach Durchführung des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn.

(1) Von einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der Arbeitslohn aus einer Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezogen hat, darf vorbehaltlich des Absatzes 2 insoweit Kirchensteuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nicht erhoben werden, als ihm Kirchensteuer von diesem Arbeitslohn abgezogen worden ist.

(2) Einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, dem bei ordnungsmäßiger Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn Kirchensteuer nach einem höheren Kirchensteuersatz endgültig abgezogen worden ist, als er bei Veranlagung zu der Kirchensteuer vom Einkommen an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu entrichten hätte, ist der Unterschiedsbetrag von der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, der er angehört oder zuletzt angehört hat, auf Antrag zu erstatten. Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Kirchensteuersatz abgezogen worden, so kann die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebende Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft den Unterschiedsbetrag im Wege der Veranlagung selbst nacherheben. § 11 bleibt unberührt.

§ 14

Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise

Die Festsetzung und Erhebung der staatlich genehmigten Ortskirchensteuer, insbesondere einer Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, können durch die Gemeinde, den Landkreis oder deren Hebestelle auf Grund einer Vereinbarung mit

der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband übernommen werden. Dabei ist auch die zu leistende Vergütung zu regeln.

§ 15

Vollstreckung

Die Vollstreckung der staatlich genehmigten Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern und in den Fällen des § 14 den Gemeinden, den Landkreisen oder deren Hebestellen. Diese können auch in anderen Fällen die Vollstreckung durch Vereinbarung übernehmen. Die Gemeinden, Landkreise oder deren Hebestellen vollstrecken die Kirchensteuer nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

Zweiter Abschnitt

§ 16

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Weltanschauungsgemeinschaften im Land Niedersachsen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die §§ 2 bis 10, 11 Abs. 6 und 12 bis 15 entsprechend.

Dritter Abschnitt

§ 17

Ermächtigungen

Das Landesministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

1. über die Erhebung von Kirchensteuern in den Fällen, in denen die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben wird,
 2. über den Zeitpunkt, von dem an der Arbeitgeber den Kirchensteuerabzug und den Abzug der Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften vom Arbeitslohn vorzunehmen und einzustellen hat,
 3. über die Angaben, die der Arbeitgeber bei der Abführung der abgezogenen Kirchensteuer und Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften an das Finanzamt zu machen hat,
 4. über die Berechnung der Kirchensteuer in den Fällen des § 7, wenn die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums beginnt oder endet,
 5. über die Bekanntmachung der Steuerordnungen und der Beschlüsse der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände und Weltanschauungsgemeinschaften, die Ortskirchensteuer und örtliche Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften betreffen,
- Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 18

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

(1) Mit Ausnahme der Bestimmungen des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 369), des Ergänzungsvertrages zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4. März 1965 (Nieders. GVBl. 1966 S. 4) und des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 (Nieders. GVBl. S. 192) werden alle Gesetze und Verordnungen über Kirchensteuer und Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften aufgehoben. Insbesondere werden

1. das Gesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 30. Juli 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529),
3. die folgenden für die ehemals preußischen Gebietsteile des Landes erlassenen Gesetze und Verordnungen:
 - a) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 112),
 - b) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 112),

- c) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover vom 22. März 1906 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 113),
- d) Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 23. März 1906 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 114),
- e) Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 5),
- f) § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 361),
- g) Art. 19 Nr. 6 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 362),

4. die folgenden für das ehemalige Land Oldenburg erlassenen Gesetze:

- a) §§ 20 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 6) in der Fassung des Artikels II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 4. Juli 1969 (Nieders. GVBl. S. 140),
- b) § 2 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 18. Mai 1922 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 403),

5. die folgenden für das ehemalige Land Schaumburg-Lippe erlassenen Gesetze und Verordnungen:

- a) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 24. April 1894 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 124),
- b) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 12. Oktober 1894 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 125),
- c) Gesetz, betreffend die Erhebung der Kirchensteuern in den über die Landesgrenzen ausgefarrten Gemeinden und Gemeinetheilen vom 20. März 1896 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 125),
- d) § 4 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche vom 21. März 1896 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 125),
- e) Gesetz, betreffend die Erhebung von allgemeinen Kirchensteuern in der evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 6. April 1903 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 127),
- f) §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden vom 17. März 1910 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 127),
- g) §§ 7 und 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der katholischen Pfarrgemeinden vom 18. März 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 129),
- h) Ergänzungsgesetz über das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften vom 18. März 1913 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 129),
- i) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Februar 1925 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 404),
- k) Gesetz über das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften vom 21. Juni 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 406),
- l) Gesetz über das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften vom 22. November 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 406).

(2) Soweit Rechtsvorschriften sich nicht auf Kirchensteuer oder Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften beziehen, werden sie durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 30. Juli 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529) sind bis einschließlich Erhebungszeitraum 1971 weiter anzuwenden. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz und die Verordnung

bei laufendem Arbeitslohn letztmals auf den Arbeitslohn anzuwenden sind, der für den Zeitraum gezahlt wird, der vor dem 1. Januar 1972 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1972 zufließt.

(2) Die nach § 18 Abs. 1 aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben zunächst in Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch Steuerordnungen geregelt werden können, aber für die einzelne steuerberechtigte Landeskirche, Diözese, andere Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde, Weltanschauungsgemeinschaft oder den einzelnen Kirchengemeindeverband noch nicht geregelt worden sind. **Diese Rechtsvorschriften treten jedoch spätestens am 1. Januar 1973 außer Kraft.**

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Übertragung der Festsetzung und Erhebung staatlich genehmigter Landes-(Diözesan-)Kirchensteuern auf die Finanzämter gilt in dem bisherigen Umfang als Übertragung der Festsetzung und Erhebung nach § 11. Das gleich gilt für die Genehmigung von Kirchensteuersätzen nach § 2 Abs. 9 für den Erhebungszeitraum 1972.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft; es ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden. Für den Kirchensteuerabzug und den Abzug der Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1971 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1971 zufließt.

Hannover, den 10. Februar 1972

Der Niedersächsische Ministerpräsident

K u b e l

Der Niedersächsische Minister der Finanzen

D r. H e i n k e

Nr. 122

Bekanntmachung

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev. —) vom 14. Juli 1972

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev. —) vom 14. Juli 1972 bekannt.

Es ist gemäß § 16 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. XVII. Band, Seite 85) im Amtsblatt der Landeskirche Hannover (Nr. 14/1972, Seite 107) verkündet worden.

Oldenburg, den 30. August 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev. —)
Vom 14. Juli 1972

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evange-

lisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirchen) werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung der in den Haushaltsplänen der Landeskirchen, deren Kirchengemeinden und anderen Körperschaften (§ 18 Abs. 1) für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehenen Ausgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. von den Landeskirchen als Landeskirchensteuer,
2. von Kirchengemeinden und anderen Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz
 - a) in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
5. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden mehrere dieser Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 5 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes angerechnet.

(3) Über die Landeskirchensteuern beschließen die Landsynoden durch Landeskirchensteuerbeschuß. Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der kirchensteuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschuß. In den Beschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen.

(4) Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschuß noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschuß weiter; der neue Kirchensteuerbeschuß ist alsbald zu fassen.

(5) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die in § 18 Abs. 2 bestimmte Aufsichtsstelle der Landeskirche. Sie können von der Aufsicht allgemein genehmigt werden.

§ 3

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirchen deren Mitglieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche;
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der die Kirchenmitglieder durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehören, und nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts gegenüber den Körperschaften, denen die Kirchengemeinden zugehören.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung der Mitgliedschaft in einer

Landeskirche oder ihrer Kirchengemeinde folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht bei Kirchensteuern vom Grundbesitz und beim als Ortskirchensteuer zu erhebenden Kirchgeld beginnt erst mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 oder die auf Grund von § 9 bestimmten Voraussetzungen eingetreten sind.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchenmitglieds mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet einer Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuermit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 5

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 6

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) An Stelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen (Arbeitslohn) auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben werden.

(3) Durch gemeinschaftliches Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei der Verwendung des Einkommensteuertarifs als Maßstab der Kirchensteuer unter besonderen Umständen vom geltenden Tarif abgewichen wird.

§ 7

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 8

Kirchensteuer vom Grundbesitz

(1) Kirchensteuer vom Grundbesitz kann in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und

2. für Grundstücke

einzel und nebeneinander erhoben werden. An Stelle der in Satz 1 bezeichneten Kirchensteuer kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden; im übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(3) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann nur von Mitgliedern der kirchensteuererhebenden Körperschaft erhoben werden, die Eigentümer von Grundbesitz im Bereich der Landeskirche sind, soweit die Kirchensteuer vom Grundbesitz als Ortskirchensteuer erhoben wird, der Landeskirche, zu der die ortskirchensteuererhebende Körperschaft gehört. Soweit eine Aufteilung der Meßbeträge der Grundsteuer erforderlich ist, können die Aufteilungsmaßstäbe mit den kirchensteuerpflichtigen Kirchenmitgliedern vereinbart werden.

§ 9

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach Einkommen, Vermögen oder Grundbesitz des Kirchenmitglieds bemessen werden; es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regeln die Landeskirchen durch Rechtsvorschriften, mit denen zugleich gemäß Artikel 12 Abs. 4 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 der maßgebliche Rahmen für die Kirchgeldbestimmungen festgelegt wird.

§ 10

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das als Landeskirchensteuer zu erhebende gestaffelte Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenmitglieds bemessen werden.

(2) Die Staffelung des Kirchgeldes wird mit dem Landeskirchensteuerbeschuß bekanntgemacht.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz oder Kirchensteuerhöhe sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. Sie sollen die gesetzlichen Grundlagen angeben und müssen öffentlich bekanntgemacht werden; für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Steuerabzugsverfahren erhoben werden, durch schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen und kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen nach den bisher geltenden Steuersätzen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

(3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.

(4) Werden Maßstabsteuern auf Grund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die den Änderungen Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(5) Der Kirchensteuerpflichtige mit mehrfachem Wohnsitz darf innerhalb einer Landeskirche nur an einem Wohnsitz zu einer gleichartigen Ortskirchensteuer herangezogen werden. Das Nähere regelt jede Landeskirche für ihren Bereich durch Rechtsvorschrift.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von den in § 18 Abs. 2 bestimmten Verwaltungsstellen der Landeskirchen oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

(2) Soweit die Mitwirkung bei der Verwaltung der Landeskirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, erstreckt sich der Landeskirchensteuerbeschuß nur auf die Gebiete der Landeskirchen, die im Lande Niedersachsen liegen.

(3) Die Ortskirchensteuern können im Auftrag der Kirchengemeinden oder der anderen Körperschaften durch kirchliche Verwaltungsstellen erhoben werden. Es kann auch die Mitwirkung der Gemeinden, der Landkreise oder deren Hebestellen vereinbart werden.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheiden bei der Ortskirchensteuer die zuständigen Organe der kirchensteuererhebenden kirchlichen Körperschaften.

(2) Für Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist bei Landeskirchensteuern die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche zuständig; soweit die Finanzämter mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landeskirchensteuer zu treffen.

(3) Für die Niederschlagung von Kirchensteuern nach erfolglosem Beitreibungsverfahren gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Behörden und Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen jeden die Kirchensteuer betreffenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nachzuprüfen.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des die Kirchensteuer betreffenden Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei den übrigen mit der Verwaltung von Kirchensteuern beauftragten Verwaltungsstellen gewahrt.

(4) Dem Widerspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid hilft das zuständige Organ der kirchensteuererhebenden Körperschaft ab, wenn es den Widerspruch für begründet hält. Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so erläßt die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(5) Über den Widerspruch gegen einen die Landeskirchensteuer betreffenden Bescheid entscheidet die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche; die Bestimmungen des Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

1. gegen die Landeskirche, wenn ein die Landeskirchensteuer betreffender Bescheid,
2. gegen die kirchensteuererhebende Körperschaft, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid Gegenstand der Klage ist.

§ 16

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer an den Fälligkeitsterminen nicht berührt.

(2) Im Widerspruchsverfahren kann die zuständige kirchliche Stelle die Vollziehung des Bescheides aussetzen; die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche auch die Vollziehung eines die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheides aussetzen. Die Entscheidung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden; sie ist nicht mit der Klage anfechtbar.

(3) Die Vollziehung soll ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige Härte zur Folge hätte.

Dritter Abschnitt

§ 17

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Landeskirche für ihren Bereich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Besondere Bestimmungen

(1) Andere Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: die Kirchenkreise sowie die von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gebildeten rechtsfähigen Verbände;
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: die Stadtkirchenverbände;
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: die durch Kirchengesetz gebildeten Gemeindeverbände;
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland: die Bezirkskirchenverbände.

(2) Aufsichtsstelle oder Verwaltungsstelle im Sinne von §§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 5 sowie § 16 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: das Landeskirchenamt;
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: das Landeskirchenamt;
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: der Oberkirchenrat;
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland: der Landeskirchenrat;
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: das Landeskirchenamt.

(3) Für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchenkreise zur Erhebung von Kirchensteuern ruht.
2. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
3. Solange das Recht der kirchlichen Körperschaften, Kirchensteuern zu erheben, ganz oder teilweise ruht, werden sie durch Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Näheres über die Zuweisungen wird durch Kirchengesetz der Landeskirche geregelt.
4. In den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Verbänden kann das Recht, Ortskirchensteuern zu erheben, auf Grund kirchengesetzlicher Regelung durch die Verbände ausgeübt werden.
5. Werden einem Kirchenkreis durch Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen, so übt der Kirchenkreis das Recht seiner Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, aus.
6. Für die kirchlichen Körperschaften, die außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Rahmen des maßgeblichen Landesrechts.
 - a) Die Landeskirche erhebt von den kirchensteuererhebenden kirchlichen Körperschaften eine Umlage. Näheres, insbesondere der Umlagesatz, wird vom Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für jedes Steuerjahr durch Beschluß angeordnet.
 - b) Die Kirchenkreise erheben zur Deckung ihres eigenen Bedarfs von den kirchensteuererhebenden kirchlichen Körperschaften eine Umlage. Über den Umlagesatz beschließt der Kirchenkreistag.
 - c) Die Bestimmungen der Nrn. 2 und 3 dieses Absatzes finden keine Anwendung.

(4) Für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. In den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbänden wird das Recht, Ortskirchensteuern zu erheben, durch die Verbände ausgeübt.
3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer sind die Landeskirche und die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Propsteien nach Maßgabe eines Kirchensteuerverteilungsgesetzes zu beteiligen.

(5) Für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. Solange das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern zu erheben, ganz oder teilweise ruht, sind sie durch Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsplanes zu beteiligen. Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.
3. In den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften wird das Recht, Ortskirchensteuer zu erheben, durch die Verbände ausgeübt.

(6) Für die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. Für Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Rahmen des maßgeblichen Landesrechts. Die Kirchengemeinden haben Umlagen zur Deckung des Bedarfs der Bezirkskirchenverbände und der Landeskirche sowie Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungspflichtbeiträge zu leisten.

(7) Für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1971 S. 6) und der dazu erlassenen Bestimmungen der Mitgliedskirchen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

- a) das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchensteuerordnung) vom 16. Juni 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover vom 16. Juni 1952 vom 10. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 148);
- b) das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Juni 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 148) vom 25. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 66);
- c) das Kirchengesetz zur Änderung der §§ 2, 8, 10 und 21 der Kirchensteuerordnung vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 271);

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 5. August 1957 (Amtsblatt Nr. 6204) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. September 1959 zur

Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 5. August 1957 (Amtsblatt Nr. 6368);

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

das Gesetz über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XIII. Band, S. 111) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 27. November 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XIII. Band, S. 160) und vom 15. Mai 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XV. Band, S. 42);

4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland:

- a) Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 263);
- b) Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der ev.-luth. Kirchen der „Provinzen Hannover“ und „Schleswig-Holstein“ sowie in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 22. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3, S. 270);
- c) Anweisung zur Ausführung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 31. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3, S. 277);
- d) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der ev.-luth. Kirchen der „Provinzen Hannover“ und „Schleswig-Holstein“ sowie in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 24. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3, S. 305);
- e) Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906, vom 21. Dezember 1920 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 5, S. 81);
- f) Kirchengesetz betr. Änderung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906, vom 1. April 1925 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 5, S. 510);
- g) Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 10. Oktober 1928 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 6, S. 425);
- h) Verordnung über die Kirchensteuer vom 1. März 1949 in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 15. Mai 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band 12, S. 54);

5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:

- a) Steuerordnung der ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1, S. 1);
- b) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950, vom 5. Dezember 1958 (Kirchl. Amtsbl. 1959 Nr. 1, S. 8);
- c) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Dezember 1958, vom 29. Mai 1959 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 2, S. 1);
- d) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 mit den Änderungen der Kirchengesetze vom 5. Dezember 1958 und 29. Mai 1959 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1959, vom 4. Dezember 1967 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1, S. 13).

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Kirchensteuerordnungen bleiben, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen, so lange in Kraft, bis neue Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 14. Juli 1972

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
D. Lohse
Vorsitzender

Der Herr Niedersächsische Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Niedersächsischen Minister der Finanzen zu dem vorstehenden Kirchengesetz gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1972 die staatliche Genehmigung unter dem 6. Juli 1972 — 501 - 5492/72 — erteilt.

Nr. 123

Inkrafttreten der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung als Steuerordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Zu dem vorstehend unter Nr. 127 bekanntgegebenen Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 (verkündet im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 14/1972, Seite 107) hat der Oberkirchenrat gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. Band XVII, Seite 84) das Einverständnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erklärt.

Der Synodalausschuß hat gemäß § 9 Abs. 7 des vorgenannten Kirchengesetzes vom 26. November 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1973 bestimmt.

Die Gemeinsame Kirchensteuerordnung gilt damit vom 1. Januar 1973 an in unserer Kirche als Steuerordnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des unter Nr. 129 bekanntgemachten staatlichen Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1972.

Oldenburg, den 30. August 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 124

Kirchengesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz — ZuWG) vom 2. Juni 1972

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz was folgt:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden, deren Recht zur Erhebung von Kirchensteuern ganz oder teilweise ruht, sind durch Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen, das gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Nr. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 vom Oberkirchenrat als Treuhänder der Kirchengemeinden verwaltet wird, nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsplanes in den Stand zu setzen, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Anteile der Kirchengemeinden, die sich zu einem durch Kirchengesetz gebildeten Gemeindeverband zusammengeschlossen haben, sind dem Verband zuzuweisen.

§ 2

Auf die Zuweisungen nach diesem Kirchengesetz können eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften zur Förderung eines zwischenkommunalen Finanzausgleichs ganz oder teilweise angerechnet werden. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben (Kirchgeld oder anstelle eines Kirchgeldes erhobene Beiträge) und aus freiwilligen Gaben werden nicht angerechnet.

§ 3

Die im jeweiligen landeskirchlichen Haushaltsplan für die Kirchengemeinden ausgewiesenen Beträge werden durch den Kirchensteuerbeirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Oberkirchenrats zugewiesen.

§ 4

(1) Der Kirchensteuerbeirat besteht aus dreizehn Mitgliedern, die von der Synode aus ihrer Mitte gewählt werden und von denen nicht mehr als fünf Pfarrer sein sollen.

(2) Jeder Kirchenkreis muß im Kirchensteuerbeirat vertreten sein.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen trifft der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates.
Oldenburg, den 2. Juni 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 125

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. Band XVII, Seite 84).

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. Band XVII, Seite 84) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei nichttheologische und einen theologischen Stellvertreter. Bei Verhinderung und bei Ausscheiden eines gewählten Synodalen bis zur Neuwahl eines Synodalen tritt ein Stellvertreter für ihn ein, und zwar die nichttheologischen Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl oder bei Stimmgleichheit nach einer Losentscheidung.

2. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juni 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 126

Gesetz

betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz was folgt:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 2. Juni 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 127

Bekanntmachung betreffend Wahlen für die Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 40. Synode hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 1972 für die durch Wahl in den Synodalausschuß ausgeschiedenen Synodalen Hardt, Jacoby und Wilkens als Mitglieder bzw. Stellvertreter der Schlichtungsstelle neu gewählt:

1. den Synodalen Pech als Stellvertreter der nichtgeistlichen Beisitzer;
2. den Synodalen Menke als geistlichen Beisitzer;
3. den Synodalen Warntjen als Stellvertreter der geistlichen Beisitzer.

Oldenburg, den 20. Juni 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 128

Bekanntmachung betreffend Wahl für die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 40. Synode hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 1972 für den verstorbenen 2. Stellvertreter des nichtgeistlichen (rechtskundigen) Beisitzers, Rechtsanwalt und Notar Dr. Onken, Amtsgerichtsrat Helms zum 2. Stellvertreter des 1. nichtgeistlichen (rechtskundigen) Beisitzers der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 20. Juni 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 129

Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1972

Nach Artikel 55 Absatz 2 der Kirchenordnung werden die Kreissynoden für die Dauer von vier Jahren gebildet.

Die Amtszeit der gemäß Anordnung des Oberkirchenrates vom 5.6.1968 (GVBl. XVI. Band, Seite 186) gebildeten Kreissynoden läuft in diesem Jahr ab.

Auf Grund des Artikels 55 Absatz 2 und Artikel 104 Nr. 5 der Kirchenordnung wird angeordnet:

Die Gemeindekirchenräte wählen gemäß Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 3 der Kirchenordnung die aus den Kirchengemeinden zu entsendenden Kirchenältesten sowie gemäß Artikel 56 Absatz 3 deren Ersatzmitglieder.

1. Es sind zu wählen:

Aus jeder Kirchengemeinde zwei Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Seelen, die nur eine Pfarrstelle haben, vier Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zwei Kirchenälteste für jede Pfarrstelle.

Für jedes gewählte Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Gemeindekirchenrats eine Ersatzwahl durchzuführen.

Für die Wahlen der Kirchenältesten und Ersatzmitglieder gelten Artikel 131 der Kirchenordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1971 (GVBl. XVII. Band, Seite 111) und § 13 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte vom 10. Dezember 1969 (GVBl. XVII. Band, Seite 44).

Dies bedeutet u. a.

- a) daß der Gemeindekirchenrat beschlußfähig sein muß (Artikel 131 Absatz 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte).
- b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn der Gemeindekirchenrat nichts anderes beschließt (Art. 131 Absatz 3 der Kirchenordnung).

- c) daß der Gemeindekirchenrat Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte).
- d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte).
- e) daß die Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht „persönlich beteiligt“ im Sinne des Artikels 133 Absatz 1 der Kirchenordnung sind, wenn sie für die Kreissynode kandidieren.

Im übrigen gelten die in der Anordnung des Oberkirchenrats betr. Vornahme von Wahlen zur Synode vom 8.9.1954 (GVBl. Band XIV., Seite 71) über die Durchführung von Wahlen enthaltenen Bestimmungen entsprechend.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die Wahl in geheimer Abstimmung folgendermaßen durchzuführen:

1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit des Gemeindekirchenrats einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Vorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig:

- a) wenn das im vorstehenden Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt oder
- b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden oder
- c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen, als Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Kirchenälteste einen Stimmzettel ab, auf dem höchstens so viele Namen verzeichnet sein dürfen, wie Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind. Gewählt sind dann Älteste, in der Zahl, die der Gemeindekirchenrat in die Kreissynode zu entsenden hat, und zwar die Ältesten mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen.

2. Wahlgang:

Soweit der erste Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im dritten Wahlgang zwischen den Ältesten, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt so viel Älteste zur Wahl gestellt werden, als noch zu wählen sind. Gewählt sind die Ältesten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wahl der Ersatzmitglieder:

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Kreissynode.

Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, welche zusammen mit den Wahlunterlagen von den Gemeindekirchenräten dem Kreiskirchenrat zu Händen des Kreis Pfarrers eingesandt wird.

2. Der Kreiskirchenrat beruft nach Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 4 bis 8 als Mitglieder der Kreissynode:

- a) einen Kreisbeauftragten für die christliche Unterweisung;
- b) zwei Lehrer oder Katecheten, die christliche Unterweisung erteilen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften für christliche Unterweisung sind vorher zu hören;
- c) einen Organisten oder Chorleiter;
- d) zwei in der missionarischen oder diakonischen Arbeit der Kirche stehende Glieder des Kirchenkreises.

Darüber hinaus ist der Kreiskirchenrat berechtigt, im kirchlichen Leben besonders bewährte Gemeindeglieder bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen, die sich aus den Ziffern 1 bis 7 des Absatzes 1 von Artikel 56 der Kirchenordnung ergibt, zu berufen.

Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Kreiskirchenrates ein neues Mitglied zu berufen.

3. Die gemäß Ziffer 1 und 2 neugebildeten Kreissynoden treten bis zum 30. November 1972 zu ihrer ersten ordentlichen Tagung zusammen. Ort und Zeit dieser Tagung werden vom Kreiskirchenrat festgesetzt und den Gemeindegemeindeführern mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Diese ihrerseits teilen dem Kreiskirchenrat die Namen der Gewählten spätestens 5 Wochen vor der Tagung mit (vgl. § 1 Abs. I der Geschäftsordnung für die Kreissynoden vom 3. September 1957, GVBl. XIV. Band, Seite 169).

4. Die Kreissynode wählt für die vierjährige Amtsdauer der Kreissynode bei ihrer ersten Tagung, nach Artikel 70 der Kirchenordnung, aus ihrer Mitte einen Pfarrer als stellvertretenden Vorsitzenden und drei Kirchenälteste als Mitglieder des Kreiskirchenrates. Für die Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen, der bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt.

Hierzu wird auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden verwiesen, wonach Wahlen der Mitglieder des Kreiskirchenrates nur vorgenommen werden können, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen.

Oldenburg, den 21. Juni 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 130

Predigttexte für das Kirchenjahr 1972/73

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 14. 8. 1972 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1972/73 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands empfohlen.

1. Advent	Matthäus 21, 1—9
2. Advent	Lukas 21, 25—33 (34—36)
3. Advent	Matthäus 11, 2—10 (11)
4. Advent	Joh. 1, 19—28 oder Lukas 1, 26—38
Christnacht	Lukas 2, 1—14 ¹
Heiliges Christfest I	Lukas 2, 15—20 (21) ¹
Heiliges Christfest II	Joh. 1, 1—14 ¹
zugleich Tag des Erzmärtyrers Stephanus	Matthäus 23, 34—39
1. Sonntag n. d. Christfest	Lukas 2, 33—40 oder Lukas 2 (22—24) 25—40
Altjahrsabend	Lukas 12, 35—40
Neujahr, Tag der Beschneidung und Namengebung des Herrn	Lukas 2, 21 oder Joh. 16, 32b—33
Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphania)	Matthäus 2, 1—12
1. Sonntag nach Epiphania ²	Lukas 2, 41—52
2. Sonntag nach Epiphania	Joh. 2, 1—11
3. Sonntag nach Epiphania	Matthäus 8, (1—4) 5—13
4. Sonntag nach Epiphania	Matthäus 8, 23—27
5. Sonntag nach Epiphania	Matthäus 13, 24—30
Letzter Sonntag nach Epiphania	Matthäus 17, 1—9
Septuagesimä	Matthäus 20, 1—16a
Sexagesimä	Lukas 8, 4—15
Estomihi, Sonntag v. d. Fasten	Lukas 18, 31—43
Passionsgottesdienst i. d. W.	
nach Estomihi	2. Kor. 5, 19—21 ¹
Invokavit, 1. Sonntag i. d. Fasten ²	Matthäus 4, 1—11

Passionsgottesdienst i. d. W. nach Invokavit	1. Kor. 1, 18—24
Remiszere, 2. Sonntag i. d. Fasten	Matthäus 15, 21—28
Passionsgottesdienst i. d. W. nach Remiszere	Hebräer 4, 14—16
Okuli, 3. Sonntag i. d. Fasten	Lukas 11, 14—23 (24—28)
Passionsgottesdienst i. d. W nach Okuli	Römer 3, 23—26 oder Titus 2, 13—14
Lätäre, 4. Sonntag i. d. Fasten	Johannes 6, 1—15
Passionsgottesdienst i. d. W. nach Lätäre	1. Petrus 2, 21b—25
Judika, 5. Sonntag i. d. Fasten	Joh. 8, 46—59 oder Joh. 17, 9—19
Passionsgottesdienst i. d. W. nach Judika	Hebräer 9, 11—14
Palmarum, 6. Sonntag i. d. Fasten	Joh. 12, 12—19 (20—25)
Passionsgottesdienst i. d. W. nach Palmarum	Matthäus 27, 62—66 oder Lukas 23, 50—56
Gründonnerstag	
Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahls	Joh. 13, 1—15
Karfreitag, Tag der Kreuzigung des Herrn	Joh. 19, 16—30
Das heilige Osterfest	
Tag der Auferstehung des Herrn	Markus 16, 1—8
Ostermontag	Lukas 24, 13—35
Quasimodogeniti, 1. Sonntag n. Ostern	Joh. 20, 19—31
Misericordias Domini, 2. Sonntag n. Ostern	Joh. 10, 11—16
Jubilata, 3. Sonntag n. Ostern	Joh. 16, 16—23a
Kantate, 4. Sonntag n. Ostern	Joh. 16, 5—7 (8—11) 12—15 oder Matthäus 5, 1—10
Rogate, 5. Sonntag n. Ostern	Joh. 16, 23b—27
Tag der Himmelfahrt des Herrn	Markus 16, 14—20
Exaudi, Sonntag n. d. Himmelfahrt des Herrn	Joh. 15, 26 — 16, 4
Das heilige Pfingstfest	
Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes	Joh. 14, 23—27
Pfingstmontag	Joh. 3, 16—21
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)	Joh. 3, 1—8 (9—15)
24. Juni, Tag der Geburt Johannes des Täufers (Johannis) ¹	Lukas 1, 57—67 (68—75) 76—80
2. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 14, 15—24
3. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 15, 1—10
4. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 6, 36—42
5. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 5, 1—11
6. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 5, 17—22
7. Sonntag n. Trinitatis	Markus 8, 1—9 oder Matthäus 6, 16—18
8. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 7, 15—23
9. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 16, 1—8 (9)
10. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 19, 41—48
11. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 18, 9—14
12. Sonntag n. Trinitatis	Markus 7, 31—37
13. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 10 (23—24) 25—37
23. September, Michaelis	Matthäus 18, 1—10
Wird Michaelis am 29. September gottes- dienstlich gefeiert, so wird der 23. Septem- ber als 14. Sonntag n. Trinitatis begangen	oder Lukas 10, 17—20 Lukas 17, 11—19
29. September, Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis) siehe das Pro- prium am Sonntag, 23. September	
15. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 6, 24—34
Wird der Tag als Erntedanktag begangen, so gilt	Lukas 12 (13—14) 15—21
16. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 7, 11—16
17. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 14, 1—6
18. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 22, 34—40
19. Sonntag n. Trinitatis ¹	Matthäus 9, 1—8
31. Oktober, Gedenktag der Reformation	Joh. 2, 13—22 oder Matthäus 5, 1—10 ²
20. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 22, 1—14
Drittletzter Sonntag d. Kirchenjahres	Matthäus 24, 15—28
Vorletzter Sonntag d. Kirchenjahres	Matthäus 25, 31—46
Allgemeiner Buß- und Betttag	Lukas 13, 1—9 ³

- Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag, Sonntag vom Jüngsten Tage⁴
1. Sonntag n. Michaelis Matthäus 25, 1—13
 2. Sonntag n. Michaelis Matthäus 9, 1—8
 3. Sonntag n. Michaelis Matthäus 22, 1—14
 4. Sonntag n. Michaelis Joh. 4, 47—54 oder Matthäus 12, 22—30
 5. Sonntag n. Michaelis Matthäus 18, 21—35
 6. Sonntag n. Michaelis Matthäus 22, 15—22
 7. Sonntag n. Michaelis Matthäus 9, 18—26
 8. Sonntag n. Michaelis Matthäus 24, 15—28
- ¹ Die Aufteilung der drei Predigttexte für das Christfest in der Reihenfolge „Christnacht, 25. Dezember, 26. Dezember“ ist nicht bindend.
- ² Wird Epiphania nicht am 6. Januar gottesdienstlich begangen, so kann das Proprium dieses Tages an die Stelle des Propriums eines benachbarten Sonntags treten.
- ¹ Der Predigttext kann hier und zu allen fortlaufenden Lesungen auch diesen selbst entnommen werden.
- ² Wo in der Woche kein Passionsgottesdienst gehalten wird, kann an die Stelle des Sonntagsevangeliums eine (fortlaufende) Passionslesung treten.
- ¹ Fällt der 24. Juni, Tag der Geburt Johannes des Täufers, auf einen Sonntag, so soll sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums treten.
- ¹ Wird der Reformationstag nicht am 31. Oktober begangen, so wird er am nachfolgenden Tag (1. November) oder am vorhergehenden Sonntag (28. Oktober) gefeiert; im letzten Falle tritt sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums.
- ² Falls über diesen Text nicht schon an Kantate gepredigt worden ist.
- ³ Sofern die Gliedkirche nicht einen anderen Predigttext bestimmt.
- ⁴ Wird der Gedenktag der Entschlafenen in Verbindung mit dem letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen, so können Lesungen und Lied dieses Tages beibehalten werden. Als liturgische Farbe kann grün oder weiß gewählt werden. Proprium des Gedenktages der Entschlafenen: Joh. 5, 24—29.

Nachrichten

Gestorben:

22. 12. 1971 Pfarrer i. R. Johannes Hinrichs, Oldenburg
 30. 12. 1971 Pfarrer i. R. Johannes Schönrock, Rastede
 12. 6. 1972 Superintendent i. R. Johannes Waschek, Oldenburg
 26. 6. 1972 Pfarrer i. R. Richard Ramsauer, Friedeburg/Ostfrsl.

Berufen:

1. 1. 1972 Pfarrer Kurt Georg von Holst, Wilhelmshaven, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhäuser in Wilhelmshaven
1. 1. 1972 Pastor Helmut Bahlmann, Brake, zum Pfarrer in Brake II
6. 1. 1972 Pfarrer Bernhard Menke, Westerstede, zum Pfarrer in Bad Zwischenahn
1. 3. 1972 Pfarrer Walter Berg, Delmenhorst, zum Pfarrer in Vechta
1. 3. 1972 Pastor Hans-Dieter Hüttmann zum Pfarrer auf die landeskirchliche Pfarrstelle — Studentenpfarrstelle in Oldenburg
16. 2. 1972 Pfarrer Dr. Udo Schulze, Ahlhorn, zum Pfarrer in Westerstede
16. 3. 1972 Pfarrer Hans Bielfeld, Wilhelmshaven, auf die zweite landeskirchliche Pfarrstelle für Christliche Unterweisung in der Stadt Wilhelmshaven
1. 4. 1972 Pastor Jürgen Moroff, Hahn, zum Pfarrer in Rastede, Hahn-Lehmden
1. 5. 1972 Pastor Edmund Schmidt, Zwischenahn-Rostrup, zum Pfarrer in Zwischenahn-Rostrup
1. 6. 1972 Pastor Wilfried Waschek, Metjendorf, zum Pfarrer in Ofen II
1. 6. 1972 Pastor Wolfgang Richter, Schönemoor, zum Pfarrer in Delmenhorst V
1. 6. 1972 Pastor Harald Hartung, Oldenburg, zum Pfarrer in Wilhelmshaven-Heppens
2. 6. 1972 Pastor Jürgen Spradau, Varel, zum Pfarrer in Varel
1. 7. 1972 Pfarrer Gottfried Maaß, Blexen III, zum Pfarrer in Neuenkirchen
16. 8. 1972 Pfarrer Justus Roeder, Wilhelmshaven, zum Pfarrer in Wilhelmshaven-Voslapp

Eingeführt:

9. 1. 1972 Pastor Helmut Bahlmann, Brake, in Brake
 23. 1. 1972 Pastorin Reinhild Hupe in Ganderkesee/Schierbrok
 30. 1. 1972 Pfarrer Walter Rinke, Stuhr, in Stuhr
 9. 2. 1972 Pfarrer Nils Müller-Haye, Oldenburg, landeskirchliche Pfarrstelle am Evangelischen Krankenhaus
 5. 3. 1972 Pfarrer Bernhard Menke, Bad Zwischenahn, in Bad Zwischenahn
 25. 4. 1972 Pfarrer Hans-Dieter Hüttmann, Oldenburg, landeskirchliche Pfarrstelle — Studentenpfarrstelle in Oldenburg
 7. 5. 1972 Pfarrdiakon Hans Kühn, Wiefels, in Tettens
 28. 5. 1972 Pfarrer Jürgen Moroff, Hahn, in Hahn-Lehmden
 18. 6. 1972 Pfarrer Dr. Udo Schulze, Ahlhorn, in Westerstede
 18. 6. 1972 Pfarrer Walter Berg, Vechta, in Vechta
 2. 7. 1972 Pfarrer Jürgen Spradau, Varel, in Varel
 2. 7. 1972 Pfarrer Wilfried Waschek, Metjendorf, in Ofen
 2. 7. 1972 Pfarrer Gottfried Maaß, Blexen, in Neuenkirchen

Eingewiesen — Beauftragt:

24. 2. 1972 Vikarin Sabine Richter, Schönemoor, nach Ganderkesee/Schierbrok
1. 3. 1972 Pfarrdiakon Manfred Steinert, Bad Zwischenahn, mit der Versorgung des Bezirks Reekenfeld der KG Elisabethfehn
1. 4. 1972 Vikar Reinhard Grebe, Oldenburg, nach Wilhelmshaven-Bant, III. Pfarrstelle
1. 4. 1972 Vikar Uwe Krüger, Wennigsen, nach Rastede, Hahn-Lehmden
1. 4. 1972 Vikar Martin Kuhn, Boveden, nach Eversten-Süd
1. 4. 1972 Vikar Jörg Meyer, Heidelberg, nach Delmenhorst, 10. Pfarrstelle
1. 9. 1972 Vikar Christoph Michl, Hamburg, nach Ofenerdick II

Zu Lehrvikaren wurden ernannt:

1. 3. 1972 Reinhard Grebe, Oldenburg
 Martin Kuhn, Bovenden/Göttingen
 Jörg Meyer, Heidelberg
 Wolfgang Müller, Nordenham
20. 3. 1972 Volker-Henning Landig, Göttingen

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt:

1. 4. 1972 Vikar Rüdiger Haar, Göttingen
 Vikar Manfred Lichtenberger, Wilhelmshaven
 Vikarin Sabine Richter, Schönemoor
 Vikar Hans-Jost Schütte, Delmenhorst
 Vikar Klaus Steinweg, Bad Zwischenahn

Ordiniert:

7. 5. 1972 Pfarrdiakon Hans Kühn, Tettens

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle erhielten:

15. 3. 1972 Pastor Jürgen Moroff, Hahn-Lehmden
 Pastor Klaus Pöppelmeier, Oldenburg
 Pastor Wilfried Waschek, Ofen
1. 5. 1972 Pastor Dr. Eilert Herms, Kiel
 Pastor Wolfgang Richter, Schönemoor
 Pastor Werner Kühnholz, Marienfelde
 Pastor Jürgen Spradau, Varel

In den Ruhestand getreten:

30. 4. 1972 Pfarrer Helmut Rogge, Altenhuntrorf
 30. 6. 1972 Walter Studt, Neuenkirchen

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

31. 12. 1972 Pfarrer Dr. Wolfgang Konukiewitz, Oldenburg, Bremische Kirche

Mitteilungen

1. 1. 1972 Kirchenamtmann Hubert Mauritz zum Kirchenamtsrat
 Kirchenamtmann Heinrich Kuck zum Kirchenamtsrat
1. 4. 1972 Kirchenoberinspektor Georg Behrens zum Kirchenamtmann
1. 7. 1972 Pfarrer Hans-Wilhelm Meyer, Brake-Nord, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Brake

Berichtigung

- Einführung** Pfarrer Nils Müller-Haye, Oldenburg, am 9. 2. 1972, nicht am 31. 10. 1971

Bibliothek des Ev.-Luth. Oberkirchenrats Oldenburg

Neuerwerbungen von Oktober 1971 bis März 1972

- Aland, Kurt:** Taufe und Kindertaufe. 40 Sätze z. Aussage d. NT u. dem histor. Befund, z. modernen Debatte darüber u. den Folgerungen daraus f. d. kirchl. Praxis — zugl. eine Auseinandersetzung m. Karl Barths Lehre v. d. Taufe. Gütersloh 1971.
- Aland, Kurt:** Hilfsbuch zum Lutherstudium. 3. Aufl. Witten 1970.
- Althausen, Johannes:** Christen Afrikas auf dem Wege zur Freiheit. (= Erlanger Taschenbücher Bd. 17) Erlangen 1971.
- Amelung, Eberhard:** Die Gestalt der Liebe. Paul Tillichs Theologie der Kultur (= Studien z. ev. Ethik Bd. 9) Gütersloh 1972.
- Andresen, Carl:** Einführung in die christliche Archäologie (= Die Kirche i. ihrer Geschichte Bd. 1, Lfg B/1) Göttingen 1971.
- Apel, Karl Werner:** Dialog mit der jungen Generation über Glauben und Leben. Bd. 3. Stuttgart 1971.
- Die **Apokryphen** nach der deutschen Übersetzung Martin Luthers. Revidierter Text. Stuttgart 1971.
- Atteslander, Peter:** Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. (= Sammlung Göschen Bd. 4229) Berlin 1971.
- Aufgaben** und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen. Eine Denkschrift d. Kammer f. soziale Ordnung d. EKD. Hg. v. Rat d. EKD. 3. Aufl. Gütersloh 1970.
- Baltzer, Dieter:** Ezechiel und Deuterocesaja. Berührungen in der Heilserwartung d. beiden großen Exilspropheten. (= ZAW Beih. 121) Berlin 1971.
- Theologisches **Begriffslexikon** zum Neuen Testament. Hg. v. L. Coenen, E. Beyreuther u. H. Bietenhard. Wuppertal 1971 Bd. 2/2.
- Benecker, Wilhelm:** Die Jesus-Geschichte. Das Neue Testament für Kinder. Hamburg 1972.
- Benn, Gottfried:** Gesammelte Werke. Hg. v. D. Wellershoff. Bd. 1—8. Wiesbaden 1960—1968.
- Berg, Sigrid:** Kurze literarische Texte für den Religionsunterricht. Inhalt i. Stichworten — Thematik — Altersstufe. Bd. 1. (= Religionspädagog. Praxis Serie A Nr. 3) Stuttgart/München 1971.
- Zürcher **Bibel-Konkordanz**. Bearb. v. K. Huber u. H. H. Schmid. Bd. 2. H.-R. Zürich 1971.
- Biblia Sacra** iuxta vulgatam versionem (VULGATA). Rcensuit et brevi apparatu instruxit Robertus Weber. Bd. 1 u. 2. Stuttgart 1969.
- Bohren, Rudolf:** Seligpreisungen der Bibel — heute. 2. Aufl. Neukirchen 1969.
- Borges, Jorge Luis:** Labyrinth. Erzählungen. 2. Aufl. München 1969.
- Borges, Jorge Luis:** Der schwarze Spiegel. Übungsstücke in erzählender Prosa. Hamburg 1966.
- Bormann, Günther:** Bormann-Heischkeil, Sigrid: Theorie und Praxis kirchlicher Organisation. Ein Beitrag zum Problem der Rückständigkeit sozialer Gruppen. (= Beitrag z. soziolog. Forschung 3) Opladen 1971.
- Born, Willi:** Kriterien der Predigtanalyse. (= Handbücherei f. Gemeindearbeit H. 52) Gütersloh 1971.
- Brinkschmidt, Egon:** Sören Kierkegaard und Karl Barth. Neukirchen 1971.
- Brockhaus** Enzyklopädie. 17. Auflage des Großen Brockhaus. Bd. 13 Mot-Oss. Wiesbaden 1971.
- Buchholz, Friedrich:** Liturgie und Gemeinde. Ges. Aufsätze. Hg. v. J. Mehlhausen. (= Theol. Bücherei Bd. 45) München 1971.
- Christ, Karl:** Von Gibbon zu Rostovtzeff. Leben u. Werk führender Althistoriker d. Neuzeit. Darmstadt 1972.
- Dahm, Karl-Wilhelm:** Beruf: Pfarrer. Empirische Aspekte. München 1971.
- Denkschriften** und Studien. Hg. v. d. EKD. Das Gesetz der Moral und die staatliche Ordnung. Gütersloh 1971.
- Dericum, Christa/Rast, Josef:** Belgien-Luxemburg. Ein Reise-führer. Darmstadt 1971.
- Die evangelische **Diaspora**. Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werkes. 42. Jg. Kassel 1972.
- Dignath, Walter:** Die lukanische Vorgeschichte. (= Handbücherei f. d. RU Heft 8) Gütersloh 1971.
- Diskussion** um Hans Küng „Die Kirche“. Hg. v. H. Häring u. J. Nolte. (= Kl. Ökumenische Schriften Bd. 5) Freiburg 1971.
- Ebeling, Gerhard:** Einführung in theologische Sprachlehre. Tübingen 1971.
- Ebeling, Gerhard:** Lutherstudien. Bd. 1. Tübingen 1971.
- Eichholz, Georg:** Gleichnisse der Evangelien. Form, Überlieferung, Auslegung. Neukirchen 1971.
- Elert, Werner:** Das christliche Ethos. Grundlinien der lutherischen Ethik. 2. Aufl. Hg. v. E. Kinder. Hamburg 1961.
- Erbacher, Hermann:** Bibliographie der Fest- und Gedenkschriften für Persönlichkeiten aus ev. Theologie u. Kirche 1881 bis 1969. (= Veröffentl. d. Arbeitsgemeinschaft f. d. Archiv- u. Bibliothekswesen i. d. ev. Kirche Bd. 8). Neustadt/Aisch 1971.
- Evangelium** und Einheit. Bilanz u. Perspektiven d. ökumen. Bemühungen. Hg. v. V. Vajta (= Evangelium u. Geschichte Bd. 1) Göttingen 1971.
- Fendt, Leonhard:** Homiletik. 2. Aufl. Neu bearb. v. Bernhard Klaus. Berlin 1970.
- Fischer, Jochen:** Ein verwirrender Kompromiß. Auseinandersetzung mit der EKD-Denkschrift z. Sexualethik. Wuppertal 1971.
- Flückiger, Felix:** Theologie der Geschichte. Die biblische Rede von Gott und die neuere Geschichtstheologie. Wuppertal 1970.
- Forck, Gottfried/Henkys, Jürgen (Hg.):** Brüderliche Kirche — menschliche Welt. Für Albrecht Schönherr zum 11. 9. 1971. Berlin 1972.
- Friedensaufgaben** der Deutschen. Eine Studie vorgl. v. d. Kammer d. EKD f. öffentl. Verantwortg. Gütersloh 1968.
- Gensichen, Hans-Werner:** Glaube für die Welt. Theolog. Aspekte d. Mission. Gütersloh 1971.
- Zur **Geschichte** des Kirchenkampfes. Ges. Aufsätze T. 2. (= Arbeiten z. Gesch. d. Kika. Bd. 26) Göttingen 1971.
- Der manipulierte **Glaube**. Eine Kritik d. christl. Dogmen. Hg. v. Karlheinz Deschner. München 1971.
- Gogarten, Friedrich:** Der Schatz in irdenen Gefäßen. Predigten. 2. Aufl. Stuttgart 1967.
- Gollwitzer, Helmut:** Zuspruch und Anspruch. Neue Folge. Predigten aus d. Jahren 1954—68. M. einem Nachw. d. Verf. München 1968.
- Gottesdienst** in einem säkularisierten Zeitalter. Konsultation d. Kommiss. f. Glauben u. KiVerfassg. d. Ökumen. Rates d. Kirchen. Hg. v. Karl Ferdinand Müller. Kassel/Trier 1971.
- Gremmels, Christian/Hermann, Wolfgang:** Vorurteil und Utopie. Zur Aufklärung d. Theologie. Stuttgart 1971.
- Güttgemanns, Erhardt:** Studia linguistica neotestamentica. Ges. Aufsätze z. linguist. Grundlage einer Neutestamentlichen Theologie (= Beitr. z. ev. Theologie Bd. 60) München 1971.
- Halbfas, Hubertus:** Aufklärung und Widerstand. Beiträge z. Reform d. Religionsunterrichts u. der Kirche. Stuttgart/Düsseldorf 1971.
- Handbuch** der Kirchengeschichte Bd. 6/1: Aubert, R./Beckmann, J./Corish, P./Lill, R.: D. Kirche zwischen Revolution u. Restauration. Freiburg 1971.
- Theologisches **Handwörterbuch** zum Alten Testament. Hg. v. Ernst Jenni unter Mitarb. v. Claus Westermann. Bd. 1 Zürich/München 1971.
- Hanselmann, Johannes:** Keine Angst vor der Pfarramtsführung. Organisieren - Delegieren - Rationalisieren. München 1971.
- Harnack, Adolf von:** Die Mission und Ausbreitung des Christentums i. d. ersten drei Jahrhunderten. 4. verb. u. verm. Aufl. v. 1924. Bd. 1: Die Mission in Wort und Tat; Bd. 2: Die Verbreitung. Leipzig 1965.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich:** Gesammelte Werke Bd. 7: Jenaer Systementwürfe II. Hg. v. R-P. Horstmann u. J. H. Tiede. Hamburg 1971.
- Heiler, Friedrich:** Die Ostkirchen. Neubearb. v. „Urkirche und Ostkirche“. München 1971.
- Herkenrath, Liesel-Lotte:** Politik, Theologie und Erziehung. Untersuchungen zu Magdalene v. Tillings Pädagogik. (= Pädagog. Forschungen Bd. 50) Heidelberg 1972.
- Hesse, Franz:** Abschied von der Heilsgeschichte. Zürich 1971.
- Hirsch, Emmanuel:** Wege zu Kirkegaard. Berlin 1968.
- Hirsch, Emmanuel:** Weltbewußtsein und Glaubensgeheimnis. Berlin 1967.
- Hirsch, Emmanuel:** Betrachtungen zu Wort und Geschichte Jesu. Berlin 1969.
- Hirsch, Emmanuel:** Frühgeschichte des Evangeliums. 2. Buch: Die Vorlagen des Lukas u. d. Sondergut d. Matthäus. Tübingen 1941.

- Hirsch**, Emmanuel: Ethos und Evangelium. Berlin 1966.
- Hirsch**, Emmanuel: Schleiermachers Christusglaube. Drei Studien. Gütersloh 1968.
- Hören** und fragen. Eine Predigthilfe. Hg. v. G. Eichholz u. A. Falkenroth. Bd. 6: 3. Epistelreihe. Wuppertal 1971.
- Hoffmann**, Holger: Hvide Sande. Ein Ferienlager-Report. Erfahrungen kirchlicher Jugendarbeit. (= Konkretionen Bd. 11) Hamburg 1971.
- Hoffmann**, Manfred: Erkenntnis und Verwirklichung der wahren Theologie nach Erasmus von Rotterdam. (= Beitr. z. Histor. Theol. Bd. 44) Tübingen 1972.
- Holl**, Adolf: Jesus in schlechter Gesellschaft. Stuttgart 1971.
- Hollweg**, Arnd: Theologie und Empirie. Ein Beitrag zum Gespräch zwischen Theologie und Sozialwissenschaften in den USA u. Deutschland. Stuttgart 1971.
- Jacobs**, Manfred: Die evangelische Staatslehre. (= Quellen z. Konfessionskunde Bd. 3) Göttingen 1971.
- Jahrbuch** für Liturgik und Hymnologie. Hg. v. Ch. Mahrenholz, K. Ameln, F. Müller. Bd. 15. Kassel 1970.
- Jesus** in Nazareth. Von E. Gräßer, A. Strobel, R. C. Tannehill, W. Eltester. (= Beih. z. Zeitschr. f. d. ntl. Wiss. 40) Berlin 1972.
- Jesus** People Report. 2. Aufl. Wuppertal/Wetzhausen 1972.
- Kaehler**, Martin: Die Wissenschaft der christlichen Lehre v. dem evangel. Grundartikel aus i. Abrissen dargestellt. Unveränd. Nachdr. d. 3. Auflage. Leipzig 1905. Neukirchen 1966.
- Kaspar**, Franz: Gruppenpädagogische Unterrichtsverfahren für den Religionsunterricht. Eine schulprakt. Arbeitshilfe f. Informations-, Kommunikation, Kooperation. 2. Aufl. (= Religionspädagog. Praxis Serie A Nr. 2) Stuttgart/München 1971.
- Evangelische **Katechismen** der Reformationszeit vor und neben Martin Luthers Kleinem Katechismus. Hg. v. E.-W. Kohls. (= Texte z. Kirchen- u. Theologiegesch. H. 16) Gütersloh 1971.
- Kater**, Horst: Die Deutsche Evangelische Kirche in den Jahren 1933 und 1934. Eine rechts- u. verfassungsgeschichtl. Untersuchung zu Gründung u. Zerfall einer Kirche i. nationalsozialist. Staat. (= Arbeiten z. Gesch. d. KiKa. Bd. 24) Göttingen 1970.
- Kegel**, Günter: Auferstehung Jesu — Auferstehung der Toten. Eine traditionsgeschichtl. Untersuchung z. NT. Gütersloh 1970.
- Kenyon**, Kathleen M.: Archäologie im Heiligen Land. 2. Aufl. Neukirchen 1967.
- Kessler**, Werner: Gottes Mitarbeiter am Wiederaufbau. Die Propheten Esra und Nehemia. (= Die Botschaft d. AT Bd. 12/4) Stuttgart 1971.
- Die evangelische **Kirche** und die Bildungsplanung. Eine Dokumentation. Hg. v. d. Kirchenkanzlei d. EKD. (= Pädagog. Forsch. Bd. 51) Gütersloh/Heidelberg 1972.
- Kirche** in diesen Jahren. Ein Bericht. Joachim Beckmann zum 70. Geburtstag. H. v. K. Immer. Neukirchen 1971.
- Kirche** im Osten. Studien z. osteuropäischen Kirchengesch. u. Kirchenkunde. Hg. v. R. Stupperich. Stuttgart/Göttingen 1971 Bd. 14.
- Kirche** und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung m. Quellen. Hg. v. K. H. Rengstorf u. S. Kortzfleisch. Bd. 2. Stuttgart 1970.
- Klappert**, Bertold: Die Auferweckung des Gekreuzigten. Der Ansatz d. Christologie K. Barths i. Zushg. d. Christologie der Gegenwart. Neukirchen 1971.
- Knuth**, Hans Christian: Zur Auslegungsgeschichte von Psalm 6. (= Beiträge z. Gesch. d. bibl. Exegese Bd. 11) Tübingen 1971.
- Kolakowski**, Leszek: Geist und Ungeist christlicher Traditionen. Stuttgart 1971.
- Die deutschen **Konkordate** und Kirchenverträge der Gegenwart. Textausgabe m. d. aml. Begründungen sowie m. Ergänzungsbestimmungen, vergleichenden Übersichten, Schrifttumshinweisen u. einem Sachverzeichnis. Hg. v. Werner Weber. Bd. 2. Göttingen 1971.
- Koyre**, Alexander: Descartes und die Scholastik. (Reprograf. Nachdr. d. Ausg. Bonn 1893) Darmstadt 1971.
- Kramer**, Hans: Deutsche Kultur zwischen 1871 und 1918. (= Handbuch d. Kulturgeschichte Bd. 10) Frankfurt/M. 1971.
- Kraus**, Hans-Joachim: Die Taufe als Begründung christlichen Lebens. Ein einführender Bericht z. K. Barths Kirchliche Dogmatik Bd. IV, 4. Neukirchen 1968.
- Kraus**, Hans-Joachim: Die Biblische Theologie. Ihre Geschichte und Problematik. Neukirchen 1970.
- Kreck**, Walter: Grundfragen der Dogmatik. (= Einführung i. d. ev. Theologie Bd. 3) München 1970.
- Kroll**, Wilfried (Hg.): Jesus kommt! Report der „Jesus-Revolution“ unter Hippies und Studenten i. den USA u. anderswo, 5. Aufl. Wuppertal 1971.
- Kruse**, Martin: Speners Kritik am landesherrlichen Kirchenregiment und ihre Vorgeschichte. (= Arbeiten z. Gesch. d. Pietismus Bd. 10) Witten 1971.
- Kübler-Ross**, Elisabeth: Interviews mit Sterbenden. 2. Aufl. Stuttgart 1971.
- Kümmel**, Werner Georg: Das Neue Testament im 20. Jahrhundert. Ein Forschungsbericht. (= Stuttgarter Bibelstudien 50) Stuttgart 1970.
- Langer**, Hans-Otto: Der Kirchenkampf in der Ära der Kirchenausschüsse (1935—1937). Bielefeld 1971.
- Langmaak**, Gerhard: Evangelischer Kirchenbau im 19. und 20. Jahrhundert. Geschichte - Dokumentation - Synopse. Kassel 1971.
- Lehrerausbildung** auf dem Wege zur Integration. Hg. v. Hans-Karl Beckmann. (= Zeitschrift f. Pädagogik Beih. 10) Weinheim 1971.
- Lernziele** und Religionsunterricht. Grundsätzl. Überlegungen u. Modelle lernzielorientierten Unterrichts. Von Horst Heinemann, Günter Stachel, Siegfried Vierzig (= Unterweisen u. verkünden 11) Zürich/Köln 1971.
- Lexikon** der christlichen Ikonographie. Hg. v. E. Kirschbaum. Bd. 3: Allgem. Ikonographie Laban-Ruth. Freiburg 1971.
- Lexikon** der Psychologie. Hg. v. W. Arnold, H. J. Eysenck, R. Meili, Bd. 2: Graphologie bis Prompting. Freiburg 1971.
- Lietzmann**, Hans: An die Galater. 4. Aufl. (= Handbuch z. NT Bd. 10) Tübingen 1971.
- Löhr**, Detlef: Christen heute im Heiligen Land. Ein Reiseführer. (= Erlanger Taschenbücher Bd. 16) Erlangen 1971.
- Lojewski**, Wolf von (Hg.): Jesus People oder Die Religion der Kinder. München 1972.
- Lübbing**, Hermann: Oldenburg. Eine feine Stadt am Wasser Hunte. Oldenburg 1971.
- Mallwitz**, Alfred: Olympia und seine Bauten. Darmstadt 1972.
- Marhold**, Wolfgang: Fragende Kirche. Über Methode u. Funktion kirchl. Meinungsumfragen. (= Gesellschaft u. Theologie Bd. c5) München/Mainz 1971.
- Marquardt**, Friedrich-Wilhelm: Die Juden im Römerbrief. (= Theol. Stud. B. 107) Zürich 1971.
- Marxsen**, Willi: Das Abendmahl als christologisches Problem. Gütersloh 1963/65.
- Mausler**, Ulrich: Gottesbild und Menschwerdung. Eine Untersuchung z. Einheit d. Alten u. Neuen Testaments. (= Beitr. z. histor. Theol. Bd. 43) Tübingen 1971.
- Mayer**, Rainer: Christuswirklichkeit. Grundlagen, Entwicklung u. Konsequenzen d. Theol. D. Bonhoeffers. (= Arbeiten z. Theol. R. 2 Bd. 15) Stuttgart 1969.
- Meyer**, Heinrich: Dokumentation zur frühen Geschichte der oldenburgischen Volksschule. Bd. 2: Nachrichten über d. Schulen i. Alten Amt Wildeshausen. 1583—1803. Oldenburg 1971.
- Miller**, Marlin E.: Der Übergang. Schleiermachers Theologie des Reiches Gottes im Zusammenhang seines Gesamtdenkens. (= Studien z. ev. Ethik Bd. 6) Gütersloh 1970.
- Miscellanea Mediaevalia**. Veröffentlichungen d. Thomas-Instituts a. d. Universität Köln. Hg. v. P. Wilpert. Bd. 8: Der Begriff d. repraesentatio i. MA. Berlin 1971.
- Mitscherlich**, Alexander: Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. Ideen zur Sozialpsychologie. München 1970.
- Moltmann**, Jürgen: Mensch. Christl. Anthropologie in den Konflikten d. Gegenwart. (= Themen d. Theologie Bd. 11) Stuttgart 1971.
- Monod**, Jacques: Zufall und Notwendigkeit. Philosophische Fragen der modernen Biologie. München 1971.
- Müller-Bardorff**, Johannes: Paulus. Wege zu didaktischer Erschließung d. paulinischen Briefe. Gütersloh 1970.
- Neumann**, Peter: Die Jungreformatorische Bewegung. (= Arbeiten z. Gesch. d. Kikampfes Bd. 25) Göttingen 1971.
- Niemöller**, Wilhelm: Die Synode zu Steglitz. Die 3. Bekenntnissynode d. Ev. Kirche d. Altpreuss. Union. Geschichte - Dokumente - Berichte. (= Arbeiten z. Gesch. d. Kikampfes Bd. 23) Göttingen 1970.
- Noth**, Martin: Aufsätze zur biblischen Landes- und Altertumskunde. Hg. v. H. W. Wolff. Bd. 1 u. 2. Neukirchen 1971.
- Pannenberg**, Wolfhart: Theologie und Reich Gottes. Gütersloh 1971.
- Paret**, Oscar: Die Überlieferung der Bibel. 4. Aufl. Stuttgart 1966.

- Pergande, Kurt:** Der Einsame von Bethel. Vater Bodelschwingh u. die Geschichte seines Werkes. 5. Aufl. Stuttgart 1962.
- Ökumenisches Pfingsttreffen** Augsburg 1971. Dokumente. Hg. v. Präsidium d. Deutsch. Ev. Kirchentages u. v. Zentralkomitee d. dtsh. Katholiken. Stuttgart/Paderborn 1971.
- Calver Predigthilfen.** Hg. v. H. Breit, C. Westermann, L. Goppelt. Bd. 6: Ausgew. atl. Texte. Stuttgart 1971. Bd. 10: Ntl. Texte d. 6. Reihe. Stuttgart 1971.
- Predigtstudien.** Hg. v. E. Lange. Bd. 6/1: Perikopenreihe VI f. d. Kirchenjahr 1971/72. Stuttgart 1971.
- Prest, A. P. L.:** Die Sprache der Sterbenden. (= Handbibliothek f. Beratung u. Seelsorge Bd. 7) Göttingen 1970.
- Problem Familie.** Beiträge zu einem neuen Verständnis v. Ehe u. Familie. (= Missionierende Gemeinde H. 22) Berlin 1971.
- Probleme biblischer Theologie.** Gerhard von Rad zum 70. Geburtstag. Hg. v. H. W. Wolff. München 1971.
- Reform der theologischen Ausbildung.** Hg. v. H.-E. Hess u. H. E. Tödt. Bd. 7: Ergebnisse u. Perspektiven f. d. 70er Jahre Stuttgart 1970. Bd. 8: Empir. Unters. zu: Studiensituation u. Motivation, Spracherlernung, Examensklausuren. Stuttgart 1971.
- Religionsunterricht — Konflikte und Konzepte.** Beiträge zu einer neuen Praxis. Hg. v. N. Schneider. Hamburg/München 1971.
- Rickers, Folkert:** Das Petrusbild Luthers. Ein Beitr. zu seiner Auseinandersetzung mit dem Papsttum. Heidelberg 1967.
- Robinsohn, Saul B.:** Bildungsreform als Revision des Curriculum. Ein Strukturkonzept für Curriculumentwicklung. 3. Aufl. (= Aktuelle Pädagogik Bd. o. Nr.) Neuwied 1971.
- Rucker, Eugen:** Moderne Literatur. Ein Text- u. Arbeitsbuch f. d. Deutsch- u. Religionsunterricht. (= Pfeiffer-Werkbücher Nr. 102) München/Wuppertal 1971.
- Rudolph, Wilhelm:** Joel — Amos — Obadja — Jona. (= Kommentar z. AT Bd. 13/2) Gütersloh 1971.
- Sartory, Thomas; Sartory, Gertrude:** In der Hölle brennt kein Feuer. München 1968.
- Siegmund, Georg:** Rausch und Religion. Hamm o. J.
- Simpfendorfer, Werner:** Offene Kirche — kritische Kirche. Kirchenreform am Scheideweg. Stuttgart 1969.
- Smolik, Josef:** Die prophetische Aufgabe der Kirche. (= Ev. Zeitstimmen 56) Hamburg 1971.
- Soell, Georg:** Dogma und Dogmenentwicklung. (= Handbuch der Dogmengeschichte Bd. 1 Faszikel: 5) Freiburg 1971.
- Sölle, Dorothee:** Politische Theologie. Auseinandersetzung mit Rudolf Bultmann. Stuttgart 1971.
- Solidarität + Spiritualität = Diakonie.** Gottesdienst als Menschen dienst. Ein ökumen. Symposium. Hg. v. H. C. v. Hase, A. Heuer, P. Philippi, Herbert Krimm z. 65. Geburtstag. Stuttgart 1971.
- Spannenberg, Peter:** Mit Gott reden. Gebete f. Gottesdienst u. Alltag m. einem kl. Katechismus über d. Mitte unseres Glaubens u. einem Liedanhang. Gütersloh 1971.
- Spectaculum.** Moderne Theaterstücke. Bd. 15: Böll-Henkel-Hochhuth-Kroetz-Poss-Shaw. Frankfurt 1971.
- Scheuch, Erwin K.:** Haschisch und LSD als Modedrogen. Wunschdenken und Tatsachen. 3. Aufl. Osnabrück 1971.
- Schiller, Gertrud:** Ikonographie der christlichen Kunst. Bd. 3: Die Auferstehg. u. Erhöhung Christi. Gütersloh 1971.
- Schimmelbusch, Heinz:** Kritik an Commutopia. Zu einer wirtschaftspolitischen Konzeption der Neuen Linken. (= Gesellschaft u. Wissenschaft 2) Tübingen 1971.
- Schluchter, Wolfgang:** Wertfreiheit und Verantwortungsethik. Zum Verhältnis v. Wissenschaft u. Politik bei Max Weber. (= Gesellschaft u. Wissenschaft 3) Tübingen 1971.
- Schreiber, Hans-Martin:** Interaktion Kirche-Schule. Fakten - Fragen - Perspektiven. Hamburg 1971.
- Schröer, Henning:** Unser Glaubensbekenntnis heute. Versuch einer theologischen Bilanz. Hamburg 1971.
- Schwarzwaller, Klaus:** Leerlauf? Über die Unfähigkeit v. Kirche u. Theologie konkret zu werden. Neukirchen 1971.
- Schwarzwaller, Klaus:** Das Gotteslob der angefochtenen Gemeinde. Dogmat. Grundlegung d. Prädestinationslehre. Neukirchen 1970.
- Stählin, Wilhelm:** Predigthilfen Bd. 5: Apokryphen. Kassel 1971.
- Stock, Martin:** Pädagogische Freiheit und politischer Auftrag der Schule. Rechtsfragen emanzipatorischer Schulverfassung. (= Pädagog. Forsch. Bd. 48) Heidelberg 1971.
- Stollberg, Dietrich:** Seelsorge durch die Gruppe. Prakt. Einführung i. d. gruppenspezifisch-therapeutische Arbeitsweise. Göttingen 1971.
- Strauß, David Friedrich:** Der Christus des Glaubens und der Jesus der Geschichte. Eine Kritik des Schleiermacherschen Lebens Jesu. Hg. v. H.-J. Geischer (= Texte z. Kirchen- u. Theologiegesch. H. 14) Gütersloh 1971.
- Strzelewicz, Willy:** Bildung und gesellschaftliches Bewußtsein. Eine mehrstufige soziol. Untersuchg. i. Westdeutschland. Von W. Strzelewicz, H.-D. Raapke, W. Schulenberg. (= Göttinger Abhandlungen z. Soziologie Bd. 10) Stuttgart 1966.
- Sturm, Wilhelm:** Religionsunterricht gestern, heute, morgen. Der Erziehungsauftrag d. Kirche u. der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. (= Arbeiten z. Pädagogik Bd. 15) Stuttgart 1971.
- Tachau, Peter:** „Einst“ und „Jetzt“ im Neuen Testament. Beobachtungen z. einem urchristl. Predigtschema i. d. ntl. Briefliteratur u. z. seiner Vorgeschichte (= Forsch. z. Rel. u. Literatur d. AT u. NT Bd. 105) Göttingen 1972.
- Teilhard de Chardin, Pierre:** Briefe an ein Nichtchristin. Olten 1971.
- Protestantische Texte** aus dem Jahr 1967. Dokument - Bericht - Kommentar. Redaktion G. Heidtmann, W.-D. Marsch. Stuttgart 1968.
- Die Theologie** in der interdisziplinären Forschung. Hg. v. J. B. Metz u. Trutz Rendtorff. (= Interdisziplinäre Studien Bd. 2) Düsseldorf 1971.
- Theologie und Soziologie.** Von H.-G. Geyer, H.-N. Janowski, A. Schmidt. Stuttgart 1970.
- Thilo, Hans-Joachim:** Beratende Seelsorge. Tiefenpsychologische Methodik dargestellt am Kasualgespräch. Göttingen 1971.
- Thomas, Klaus:** Handbuch der Selbstmordverhütung. Psychopathologie, Psychologie u. Religionspsychologie einschl. d. Eheberatung u. Telefonseelsorge. Stuttgart 1964.
- Trench, Sally:** Verachtet. Ein Mädchen bei Trinken und Rauschgiftsüchtigen. 2. Aufl. München 1971.
- Trillhaas, Wolfgang:** Ethik. 3. Aufl. (= de Gruyter Lehrbuch Bd. o. Nr.) Berlin 1970.
- Ursachen und Folgen** vom deutschen Zusammenbruch 1918 u. 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- u. Dokumentensammlung z. Zeitgesch. Hg. v. H. Michaelis u. E. Schraepfer. Bd. 16. Berlin 1971.
- Voigt, Gottfried:** Die neue Kreatur. Homilet. Auslegung d. Predigttexte d. Reihe VI. Teil 1.2. 2. Aufl. Göttingen 1971.
- Wallmann, Johannes:** Philipp Jakob Spener und die Anfänge des Pietismus. (= Beitr. z. histor. Theol. 42) Tübingen 1970.
- Weigelt, Horst:** Sebastian Franck und die lutherische Reformation. (= Schriften d. Vereins f. Reform. Gesch. 77/186) Gütersloh 1972.
- Weizsäcker, Carl Friedrich von:** Die Einheit der Natur. München 1971.
- Westermann, Claus:** Schöpfung. (= Themen d. Theol. Bd. 12) Stuttgart 1971.
- Weymann-Weyhe, Walter:** Ins Angesicht widerstehen. Über den Gehorsam in der Kirche. Olten 1969.
- Wickert, Ulrich:** Sacramentum Unitatis. Ein Beitrag z. Verständnis d. Kirche bei Cyprian. (= ZNW Beih. 41) Berlin 1971.
- Willi, Thomas:** Herders Beitrag zum Verstehen des Alten Testaments. (= Beitr. z. Gesch. d. bibl. Hermeneutik 8) Tübingen 1971.
- Hebräisches und aramäisches Wörterbuch** zum Alten Testament. Hg. v. G. Fohrer. Berlin 1971.
- Wulf, Hans:** Pfarrer — wie lange noch? Die Frage nach d. Zukunft eines alten Berufes. Neukirchen 1971.
- Wulf, Hans:** Wege zur Seelsorge. Neukirchen 1970.
- Wrage, Karl Horst; Petersen, Peter:** Seelsorger und Therapie. (= Seelsorgepraktikum Bd. 1) Gütersloh 1971.
- Zeugnis für Zion.** Festschr. z. 100-Jahr-Feier d. ev.-luth. Zentralvereins f. Mission unter Israel. Hg. v. R. Dobbert. Erlangen 1971.
- Zilleßen, Horst:** Protestantismus und politische Form. Eine Unters. z. protestant. Verfassungsverständnis. (= Veröffentl. d. Sozialwiss. Instituts d. EKD 3) Gütersloh 1971.
- Zimmermann, Hildegard:** Caspar Neumann und die Entstehung der Frühaufklärung. (= Arbeiten z. Gesch. d. Pietismus Bd. 4) Witten 1969.
- Zoll, Ralf; Hennig, Eike:** Massenmedien und Meinungsbildung. (= Politisches Verhalten Bd. 4) München 1970.
- Zu Karl Barths Lehre** von der Taufe. Veröffentl. d. Taufauschusses d. E.K.U. Hg. v. F. Vierung, Gütersloh 1971.